

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion für die Zuchtmeister und Oberzuchtmeister in den Strafanstalten

Jolly, Isaak

Carlsruhe, 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-13304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13304)

No 1 Band? XIX

Instruktion

für die

Zuchtmeister

und

Oberzuchtmeister

in den

Strafanstalten.



Carlsruhe,

Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei,

1843.

24-252

241

Handwritten text, possibly a title or page number, which is extremely faint and illegible.

2A

Instruktion
für die
Zuchtmeister und Oberzuchtmeister
in den Strafanstalten.

A. Zuchtmeister.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verhältniß zu den Beamten.

Der Zuchtmeister ist zur Beaufsichtigung der in den Zuchthäusern verwahrten Sträflinge angestellt, und hat den Befehlen der Verwaltungsbeamten und des Oberzuchtmeisters, die seine Vorgesetzten sind, sowie den Commissarien höherer Stellen Gehorsam zu leisten, den übrigen Beamten des Hauses aber, dem Arzte, dem Wundarzte, den Geistlichen und dem Lehrer mit Achtung zu begegnen, auch ihre Anforderungen, insofern sie nicht der Instruktion zuwider sind, zu erfüllen.

§. 2.

Betragen im Allgemeinen.

Er soll sich eines ehrbaren, nüchternen und gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, keine

Schulden machen, ohne Erlaubniß der Verwaltung von Niemand Geschenke irgend einer Art wegen Dienstverrichtungen annehmen, gegen seine Kameraden verträglich, über Dienstfachen verschwiegen seyn, und sich, seine Kleidung, Waffen und seine Stube möglichst ordentlich und reinlich halten.

§. 3.

Zeit des Dienstes.

Der Zuchtmeister ist verpflichtet, den ganzen Tag von Morgens halb fünf bis Abends acht Uhr dem Dienst zu widmen, die Nacht von zehn Uhr an in der Anstalt zuzubringen und abwechselungsweise die Nachtwache zu besorgen. Während der den Sträflingen bestimmten Erholungs- und Essenszeit, sowie an Sonn- und Feiertagen, werden die Zuchtmeister in bestimmter Reihenfolge vom Dienste entbunden.

Bei Krankheiten oder anderen Verhinderungsfällen können sie bis zu vier Wochen von der Verwaltung, auf längere Zeit jedoch nur auf Ansuchen bei der Verwaltung von Großherzoglicher Kreisregierung Urlaub erhalten, nach Beschaffenheit der Umstände mit oder ohne Fortbezug des Gehalts.

§. 4.

Verhalten im Dienst.

Wenn der Zuchtmeister Dienst hat, so muß er sich gesetzt, still und ernst benehmen, mit den

Sträflingen nie scherzen, Nichts als das Nothwendige mit ihnen sprechen, sich mit ihnen nicht in Vertraulichkeit einlassen, von ihnen keine Prisen nehmen oder solche ihnen anbieten, insbesondere auch sich von ihnen keine Dienste oder Gefälligkeiten erweisen, oder irgend eine Arbeit (wohin jedoch das Aufwaschen der Wohnung nicht gerechnet wird) fertigen lassen.

§. 5.

Bekleidung und Bewaffnung.

Im Dienste trägt er stets Uniform und Säbel, bei Bewachung von Sträflingen außerhalb der Anstalt, sowie bei etwaigem Wachestehen Bajonetflinte mit Kartouche, und salutirt nach militärischer Sitte.

Die ihm anvertrauten Schlüssel muß er stets bei sich führen.

Während der Dienstzeit ist ihm das Rauchen durchaus verboten.

§. 6.

Belohnung für gutes Verhalten.

Der Zuchtmeister, welcher durch sein Betragen sich auszeichnet, hat besondere Geldbelohnungen, und bei Unglücksfällen Unterstützung, auch bei eintretender Dienstuntauglichkeit eine Pension oder Sustentation nach dem Gesetz vom 28. August 1835 zu erwarten.

§. 7.

Entlassung und Bestrafung.

Dem Zuchtmeister kann der Dienst mit Einhaltung einer dreimonatlichen Frist aufgekündigt werden, wie er ihn auf gleiche Weise aufkünden kann.

Wegen gröberer Verletzungen der Instruktion und wegen gemeiner Vergehen kann er auf der Stelle entlassen werden. Leichtere Dienstvergehen werden mit Verweisen, Geldstrafen, Strafdienst oder Gefängniß bestraft.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 8.

Aufsicht über die Sträflinge.

Der Zuchtmeister darf, wenn er Sträflinge zu beaufsichtigen oder zu bewachen hat, den ihm angewiesenen Posten unter keinem Vorwande verlassen. Bedarf er Ablösung oder Unterstützung, so hat er durch das bestimmte Zeichen den Oberzuchtmeister herbeizurufen.

An jedem Morgen muß er sich durch Nachzählen der ihm anvertrauten Sträflinge überzeugen, daß keiner entwichen sey.

§. 9.

Ueber ihr Betragen insbesondere.

Hinsichtlich des Betragens der von ihm beaufsichtigten Sträflinge hat er darüber zu wachen:

- 1) Daß sie sich still und bescheiden verhalten, nicht schreien, singen, lachen oder sonst lärmern, mit andern Sträflingen weder sprechen, noch ihnen durch Briefe, Gebärden, Blicke, Klopfen, oder auf andere Weise Mittheilungen machen, nicht um sich herschauen, sondern stets die Blicke vor sich hin oder auf die Arbeit richten;
- 2) daß sie beim Essen, wo ihnen das Gespräch erlaubt ist, nicht heimlich sich besprechen, keine unziemlichen Reden führen, oder Gebärden machen, nicht schelten, zanken, fluchen, spotten, einander necken oder Verbrechen erzählen;
- 3) daß sie fremden Personen keine mündliche oder schriftliche Mittheilungen machen, oder solche von ihnen empfangen, oder Geschenke begehren oder annehmen;
- 4) daß sie die ihnen angewiesenen Plätze nicht verlassen, nur einzeln auf den Abtritt gehen, nicht zu lange dort verweilen, und beim Auf- und Abführen ohne Gedränge hinter einander hergehen;
- 5) daß sie nicht Tabak rauchen oder kauen, spielen, nichts heimlich besitzen, nicht mit einander handeln, sich Prisen reichen, sich Nahrungsmittel oder geistige Getränke von außen verschaffen, oder einander zustecken;
- 6) daß sie Körper, Kleidung und Bett reinlich

halten, die Kleidung, das Bett, Arbeitsgeräthe und Arbeitsstoffe schonen, jede Verunreinigung im Gebäude vermeiden oder beseitigen, und vor Beschädigungen sich in Acht nehmen;

7) daß sie auf das gegebene Zeichen an Werktagen um halb fünf, an Sonn- und Festtagen um halb sechs Uhr aufstehen, sich ankleiden, waschen und kämmen, das Bett machen und bis zum Abführen am Bette stehen bleiben;

8) daß sie während der Arbeitsstunden Morgens von fünf bis zwölf, Nachmittags von ein bis halb acht Uhr mit Ausnahme der Erholungszeit die angewiesene Arbeit ordentlich und fleißig verrichten, und beim Spazierengehen einen raschen Schritt einhalten;

9) daß sie sich rechtzeitig in der Schule und beim Gottesdienst einfinden und daselbst still und anständig benehmen;

10) daß vor dem Beginn der Arbeit, vor dem Mittag- und Abendessen das Gebet vorgeprochen werde;

11) daß die verschiedenen Abtheilungen der Sträflinge nie mit einander in Berührung kommen.

§. 10.

Bei auswärtiger Arbeit.

Werden Sträflinge außerhalb der Anstalt beschäftigt, so hat der Zuchtmeister sich so aufzu-

stellen, daß er sie fortwährend im Auge hat, oder daß sich doch keiner von dem ihm angewiesenen Arbeitsplatz entfernen kann, ohne von ihm gesehen zu werden. Ist ihm weder das Eine noch das Andere möglich, so kehrt er mit den Sträflingen in die Anstalt zurück.

Während der Arbeit muß er darüber wachen, daß alle im vorhergehenden §. 9 Nro. 1 bis 6 enthaltenen Vorschriften möglichst genau befolgt werden, insonderheit daß sie nicht mit Fremden in Verbindung treten.

§. 11.

Mittel zur Erhaltung der Ordnung.

Der Zuchtmeister darf keinen Sträfling schimpfen oder mißhandeln, aber auch keinem eine Verletzung der Hausordnung gestatten.

Nimmt er eine Ordnungswidrigkeit wahr, so muß er dem Sträfling, der sie begeht, bemerken, daß er zur Anzeige gebracht werde. Findet diese Erinnerung Beachtung, so ist die Anzeige in das Dienstbuch einzutragen (§. 20), sonst aber der Oberzuchtmeister durch das bestimmte Zeichen herbeizurufen, damit er den Widerspenstigen sofort abführt, oder wenn die Unordnung bei auswärtiger Arbeit vorfällt, der Verwaltung durch eine dritte Person baldmöglichst Anzeige zu machen, damit sie den Sträfling nach Hause holen lasse.

§. 12.

Ordonnanz.

Die Ordonnanz besorgt alle Ausgänge; doch darf sie nur im Auftrag der Verwaltung die Anstalt verlassen, und hat die erhaltenen Aufträge pünktlich zu besorgen, auch sich zu bestreben, immer sobald wie möglich in die Anstalt zurückzukehren.

§. 13.

Dienst in der Küche.

Ist der Zuchtmeister in die Küche beordert, so hat er darüber zu wachen:

- 1) Daß alle Nahrungsmittel von guter Qualität und gehörig gereinigt seien;
- 2) daß das vorgeschriebene Maas von Speisen, Schmalz und Gewürze in die Kessel gethan;
- 3) daß die Speisen rechtzeitig gekocht, und nur gut gekochte Speisen im richtigen Maas abgegeben;
- 4) daß die aus den Speisesälen zurückkommenden Speisen für menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht, und
- 5) daß Küche und Borrathskammer, so wie Küchen- und Speisegeräthe rein gehalten werden.

Jede Zuwiderhandlung des Kostgebers ist der Verwaltung augenblicklich anzuzeigen.

§. 14.

Dienst im Krankenzimmer.

Der Zuchtmeister, der die Aufsicht im Krankenzimmer führt, muß sich daselbst, so viel ihm seine übrigen Verrichtungen erlauben, aufhalten, und darüber wachen:

- 1) Daß die ärztlichen Vorschriften genau befolgt werden;
- 2) daß der Krankenwärter die Sträflinge aufmerksam und freundlich behandle;
- 3) daß im Krankenzimmer Ruhe und Ordnung herrsche, wobei er auf Beobachtung der im §. 8 Nro. 2, 3, 5 und 6 gegebenen Vorschriften zu bestehen hat.

§. 15.

Pfortendienst.

Der Zuchtmeister, der die Aufsicht auf die Pforte führt, hat folgende Pflichten:

- 1) Er darf Niemand, der nicht zu den Angestellten des Hauses gehört, das Innere der Anstalt ohne Erlaubniß der Verwaltung betreten lassen;
- 2) er muß darüber wachen, daß kein Sträfling entweiche;
- 3) so lange Sträflinge im Hofe spazieren gehen, hat er darauf zu achten, daß das Eingangsthür geschlossen gehalten werde;

- nur in dringenden Fällen ist während dieser Zeit Fremden der Einlaß zu gestatten;
- 4) Sträflinge, welche auswärtig beschäftigt werden, hat er beim Weggehen und bei der Heimkehr zu visitiren, und ihnen, was sie etwa heimlich hinaus- oder hereinschleppen, abzunehmen, und der Verwaltung zu überbringen, auch darauf zu sehen, ob an den Sträflingen oder an dem Aufseher keine Ordnungswidrigkeit wahrzunehmen sei;
 - 5) keinem Zuchtmeister darf er ohne Erlaubniß der Verwaltung den Ausgang gestatten, und hat darauf zu achten, ob die Zuchtmeister, welche Erlaubniß zum Ausgehen haben, zur rechten Zeit wiederkommen;
 - 5) er darf ohne spezielle Erlaubniß der Verwaltung keine geistigen Getränke in die Anstalt bringen lassen.

§. 16.

N a c h t w a c h e.

Jede Nacht halten zwei Zuchtmeister Wache; um ein Uhr löst der Eine den Andern ab. Die Wache muß, mit Schuhen mit Filzsohlen bekleidet, bis zehn Uhr von halber Stunde zu halber Stunde, nachmals von Stunde zu Stunde die Anstalt durchgehen, und darauf achten, daß die Thüren verschlossen seien, Laternen und Feuer, die während der Nacht nicht nöthig sind, ge-

löscht werden, daß die übrigen Laternen nicht ausgehen, daß in den Schlaffsälen die vorgeschriebene Ruhe und Ordnung (§. 9 Kro. 1) herrsche, und daß die Schildwachen ihre Pflicht thun. Die zweite Nachtwache muß das Zeichen zum Aufstehen geben, und im Winter dafür sorgen, daß das Feuer in den Arbeitssälen rechtzeitig angemacht werde.

§. 17.

Sorge für Sicherheit, Reinlichkeit und Sparsamkeit.

Der Zuchtmeister ist verpflichtet, fortwährend darüber zu wachen:

- 1) Daß keine Gefährdung der Sicherheit des Hauses stattfinde, die Schlösser, Gitter, Schließgeräthe in gutem Stand und die Thüren verschlossen gehalten, kein Complot unter den Sträflingen gebildet, daß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen und Vorräthe und Geräthe gut verwahrt;
- 2) daß jeder Raum, in dem er die Aufsicht hat, gehörig gelüftet und gereinigt, und alles Geräthe in Ordnung erhalten;
- 3) daß bei Verbrauch von Brenn- und Beleuchtungsmaterial mit strenger Sparsamkeit verfahren werde.

§. 18.

Verkehr mit dem Weiberzuchthaus.
Kein Zuchtmeister der Strafanstalt in Bruchsal

darf ohne besondern schriftlichen Befehl der Verwaltung das Weiberzuchthaus oder auch nur dessen Hof betreten, insofern nicht bei einzelnen länger dauernden Arbeiten die Verwaltung eine allgemeine Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§. 19.

Anzeigen.

Nimmt der Zuchtmeister Etwas wahr, wodurch ihm die Sicherheit des Hauses gefährdet scheint, wie Complotirung, Flucht, oder Vorbereitung dazu, Beschädigungen, Ausbruch von Feuer, oder findet eine Widersetzlichkeit oder ein Tumult statt, oder ist ein Sträfling erkrankt, verwundet, oder gestorben, so ist davon, wie in den Fällen der §§. 11 und 13 der Verwaltung augenblicklich Anzeige zu machen.

§. 20.

Dienstbuch.

Jeder Zuchtmeister führt ein Dienstbuch, in welches er einträgt:

- 1) alle von ihm wahrgenommenen Hausvergehen der Sträflinge (§. 11);
- 2) alle sonstige Unordnungen, die er bemerkt (§. 17);
- 3) die Sträflinge, die sich zur Verwaltung oder zu einem andern Beamten melden, oder die Wünsche, die sie der Verwaltung angezeigt haben wollen;

4) nachträglich alle nach §. 19 mündlich gemachten Anzeigen.

Am Abend jeden Tags, wo ein Eintrag in das Dienstbuch gemacht wird, ist es der Verwaltung vorzulegen. Bei Austheilung der Remunerationen wird auf gehörige Führung des Dienstbuchs und die Zahl der begründet befundenen Anzeigen von Vergehen der Sträflinge Rücksicht genommen werden.

III. Waffengebrauch.

§. 21.

Nothwehr.

Der Zuchtmeister darf ohne besondern Befehl der Verwaltung von seinen Waffen Gebrauch machen, wenn er sich im Stande der Nothwehr befindet, also namentlich wenn auf ihn oder auf einen Beamten oder Kameraden, einen Sträfling oder eine andere Person ein thätlicher Angriff gemacht wird.

§. 22.

Verhinderung der Entweichung.

Wenn Sträflinge die Umfassung der Strafanstalt eigenmächtig überschreiten, oder wenn Sträflinge, die ein Zuchtmeister außerhalb der Strafanstalt beaufsichtigt, entfliehen, so hat er dieselben unter der Drohung, sonst auf sie zu schießen,

zurückzurufen, und andere in der Nähe befindliche Personen zur Beifangung aufzufordern. Ist die Drohung fruchtlos und der Beistand anderer Personen nicht zu erlangen, so hat der Zuchtmeister nach dem Flüchtigen zu schießen, insofern nicht die Verwaltung denselben als ungefährlich bezeichnet hat.

§. 23.

Anderere Fälle.

Hat der Zuchtmeister außerhalb der Anstalt Sträflinge zu beaufsichtigen, so darf er nach vorgängiger Drohung mit dem Gebrauch der Waffen solche auch noch anwenden:

- 1) Wenn er wahrnimmt, daß Sträflinge einen thätlichen Angriff gegen ihn vorbereiten, insbesondere wenn sie sich in den Besitz von Waffen setzen, oder bewaffnete Personen sich zu ihrer Unterstützung anschicken;
- 2) wenn die Sträflinge sich ihm thätlich widersetzen.

§. 24.

Gegen dritte Personen.

Gegen Personen, die nicht Sträflinge sind, ist der Gebrauch der Waffen gestattet:

- 1) Ohne vorgängige Drohung, zur Nothwehr;

- 2) nach fruchtlos gebliebener Androhung, wenn sie Sträflingen bei einer thätlichen Widerseßlichkeit außerhalb der Anstalt thätlichen Beistand leisten;
- 3) wenn sie die Flucht eines Sträflings mit Anwendung von Gewalt unterstützen, oder doch dabei selbst mit Waffen versehen sind.

§. 25.

Besonderer Befehl.

Außer diesen Fällen (§§. 21 bis 24) ist die Drohung mit Anwendung der Waffengewalt, so wie der wirkliche Gebrauch der Waffen nur auf besonderen Befehl der Verwaltung gestattet.

§. 26.

Art und Weise des Waffengebrauchs.

Wo der Gebrauch der Waffen an sich zulässig ist, wird den Zuchtmeistern zu Pflicht gemacht:

- 1) Stets mit möglichster Schonung zu Werk zu gehen, und daher gefährliche Verwundungen und Tödtungen zu vermeiden;
- 2) sich vor Verletzung dritter unbetheiligter Personen sorgfältig in Acht zu nehmen;
- 3) im Falle einer zugesügten Verwundung dafür zu sorgen, daß der Verwundete sogleich ärztliche Hülfe erhalte.

§. 27.

Venehmen nach dem Waffengebrauch.

Wenn aufferhalb der Anstalt ein Sträfling verwundet oder getödtet wird, oder entflieht, so hat der Zuchtmeister mit den übrigen Sträflingen sogleich in die Anstalt zurück zu kehren.

B. Oberzuchtmeister.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Oberzuchtmeister ist nur der Verwaltung untergeordnet, hat aber aufferdem alle Pflichten eines Zuchtmeisters zu erfüllen, und zugleich darüber zu wachen, daß die Zuchtmeister und die Wachtposten ihre Schuldigkeit thun.

Zu diesem Ende muß er jeden Tag mehrmals bald unbemerkt die Säle, in denen Sträflinge verwahrt werden, beobachten, bald dieselben besuchen, jede Woche einigemale die aufferhalb der Anstalt arbeitenden Sträflinge und die Nachtwache visitiren, auch darüber wachen, daß die Waffen der Zuchtmeister stets in dienstfähigem Stande sind.

§. 2.

Ihm wird besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß in allen Theilen des Hauses Sicherheit, Reinlichkeit und Ordnung erhalten

werden, und das Eigenthum der Anstalt gegen Verschleuderung, Veruntreuung und Diebstahl gesichert sey; Gitter, Schösser, Riegel, Thüren, Feuerstellen muß er häufig untersuchen, darauf sehen, daß täglich alle Räume des Hauses gereinigt und gelüftet, daß sie während der wärmern Jahreszeit alle Woche und während des Winters, so oft die Witterung es erlaubt, aufgewaschen, die Betten öfters abgeschlagen, die Bettgeräthe gesonnt, deren Füllungen erneuert, die Decken gewalkt werden, daß sich nirgends Ungeziefer einniste, daß das Gebäude, und besonders das Dachwerk in gutem Stande sey, daß Putzen der Defen und Kamine rechtzeitig erfolge, und die Feuerlöschgeräthe in complettem und brauchbarem Stande bleiben. Den Hauschänzern hat er daher täglich ihre Berrichtungen anzuweisen.

§. 3.

Wenn ein Zuchtmeister das bestimmte Zeichen gibt, um den Oberzuchtmeister herbeizurufen, so muß er demselben auf der Stelle Folge leisten, in so fern er nicht einen andern Zuchtmeister hinbeordern kann.

Bedarf der Zuchtmeister nur auf kurze Zeit Ablösung, so muß der Oberzuchtmeister seine Stelle vertreten.

§. 4.

Dem Oberzuchtmeister liegt ob, Sträflinge,

2*

die vor einen Beamten gefordert werden, demselben vorzuführen.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 5.

Einlieferung der Sträflinge.

Neu eingelieferte Sträflinge führt der Oberzuchtmeister dem Vorstand der Strafanstalt vor, und läßt solche sodann baden, so weit nöthig, ihnen das Haar schneiden und den Bart scheeren, gibt ihnen die Hauskleidung, und weist ihnen ihren Arbeitsaal und ihre Schlafstelle an. Ihre Freiheitskleider nimmt er in Empfang, und sorgt, wenn sie nicht veräußert werden müssen, für ihre gute Verwahrung bis zur Entlassung des Sträflings.

§. 6.

Abtheilung der Sträflinge.

Er wacht darüber, daß unter den Sträflingen die Abtheilung in
 Korrektionäre,
 jugendliche Verbrecher,
 erstmals Bestrafte, und
 rückfällige Züchtlinge
 sorgfältig erhalten werde.

§. 7.

Beschäftigung.

Er hat täglich die Zahl der beschäftigten

Sträflinge, die Art ihrer Beschäftigung und ihre Vertheilung in die Arbeitsäle, so wie die Zahl der Kranken und sonst nicht beschäftigten Sträflinge zu kontrolliren.

§. 8.

Verköstigung.

Beim Austheilen der Speisen ist er täglich in der Küche, und wacht darüber, daß nur gutgekochte Speisen in gehörigem Maaße abgegeben werden. Er nimmt das Brod in Empfang und gibt dem Akkordanten Bescheinigung, wacht aber darüber, daß derselbe volles Gewicht und gute Qualität liefere. Jeden Tag gibt er jedem Sträflinge seine Brodration ab.

Wenn der Kostgeber oder der Brodlieferant ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, ist dieß augenblicklich der Verwaltung anzuzeigen.

§. 9.

Kleidung und Bettung.

Er hat Kleider und Bettgeräthe der Sträflinge in Verwahr, und sorgt für deren Bezeichnung mit fortlaufenden Nummern und der Zeit, wo das Stück in Gebrauch genommen wird, so wie für gute Erhaltung, Ausbesserung und rechtzeitige Reinigung.

Er gibt den Sträflingen:

- 1) jede Woche ein Hemd, ein Paar Strümpfe oder Socken, ein Taschentuch und ein Handtuch,

- 2) alle Monate zwei Betttücher und im Winter ein Paar Unterhosen,
- 3) alle sechs Wochen Kamisol, Hosen, Weste, und im Winter eine flanelle Unterjacke,
- 4) so oft es nöthig ist, Schuhe und einen Kamm.

§. 10.

Gewerbe-Betrieb.

Dem Oberzuchtmeister kann die Aufsicht über den Betrieb der s. g. kleinen Gewerbe übertragen werden. Ist dieß der Fall, so hat er das nöthige Arbeitsmaterial von der Verwaltung in Empfang zu nehmen und dafür zu sorgen:

- 1) daß nicht mehr Sträflinge als nöthig ist, dabei verwendet;
- 2) daß die Arbeitsstoffe sparsam und die Geräthe sorgsam behandelt;
- 3) daß beide gehörig verwahrt, und
- 4) gute Arbeiten zur rechten Zeit geliefert werden.

§. 11.

Lieferungen.

Dem Oberzuchtmeister liegt ob, alle Lieferungen für die Anstalt in Gemeinschaft mit Einem der Beamten in Empfang zu nehmen, sie gewissenhaft nach Maas und Beschaffenheit zu prüfen, und Nichts als den wirklichen Erfund zu bescheinigen.

§. 12.

Anvertraute Borräthe.

Werden ihm von der Verwaltung Borräthe von geringerem Werthe, wie Seife, Asche, Schuh-
schmiere, Besen, Wachholderbeeren, Nägel, Bau-
materialien u. zur Verwahrung und Verwendung
übergeben, so muß er mit denselben gewissenhaft
und sparsam umgehen.

§. 13.

Doppelter Verschuß.

Bei Abwesenheit Eines der beiden Verwal-
tungsbeamten wird ihm der zweite Magazinschlüssel
übergeben. Er hat alsdann darüber zu wachen,
daß aus den Magazinen Nichts entfremdet werde.

§. 14.

Hausstrafen.

Er vollzieht die erkannten Hausstrafen, und
muß daher die Arreste und sonstigen Strafrequisi-
te in gutem Stand erhalten, so wie für Verpflegung
und Beschäftigung der Bestraften nach Weisung
der Verwaltung sorgen.

Sträflinge, die widerspenstig sind (§. 11 der
Instruction für Zuchtmeister) kann er sofort in
Arrest bringen, muß jedoch der Verwaltung augen-
blicklich davon Anzeige machen.

§. 15.

Schriftliche Arbeiten.

Außer dem Dienstbuche (§. 26 der Instruction für Zuchtmeister), in welches er insbesondere auch seine Bemerkungen über die Dienstführung der Zucht- und Werkmeister einträgt, hat er folgende Listen zu führen:

- 1) Die Beschäftigungsliste, worin angegeben ist, wie viele Sträflinge und auf welche Weise sie beschäftigt sind (§. 7); diese Liste ist dem Vorstande täglich vorzulegen;
- 2) die Verpflegungsliste;
- 3) den Krankenrapport, worin die Kranken benannt und zugleich ihre Verköstigungsweise angegeben ist;
- 4) den Arrestantenrapport (§. 14);
- 5) Verwendungsbücher über die ihm übergebenen Vorräthe (§§. 8—10 und 12).

Carlsruhe, den 12. Mai 1843.

Justiz = Ministerium.

J o h n.

vdt. Ammann.

